

Schießlärm und das Schützenwesen

Das Thema Schießlärm ist ein recht regelmäßig wiederkehrendes Problem im Umweltschutz des Schützenwesens.

Es gibt zu diesem Thema mehrere Aspekte:

1. Schießlärm aus Sicht des aktiven Schützen, der Standaufsicht, der Trainer, der Betreuer, ...
2. Schießlärm aus Sicht der Anlieger einer Schießanlage
3. Schützenfeste als Lärmquelle

Zu 1.

In der BRD gilt für Lärm am Arbeitsplatz die EG Arbeitsplatz- Lärmschutz-Richtlinie 2003/10/EG und die Unfallverhütungsvorschrift UVV- Lärm sowie verschiedene weitere Lärmschutzvorschriften. Diese lassen sich in ihren Kernaussagen auch auf den Schießsport übertragen, speziell gilt für den Schießlärm die VDI- Richtlinie 3745 in Verbindung mit der VDI- Richtlinie 2056.

Sportschützen sind einer Lärmbelastung besonders ausgesetzt; denn Schießlärm tritt in einem erheblichen Umfang auf, z.B. beträgt der Lärmpegel eines Mündungsknalls für das Ohr des Schützen bei KK-Gewehren von 120 – 135 dB, bei Kurz Waffen zwischen 130 und 150 dB und bei GK- Waffen bis zu 167 dB. Der Dauerschallpegel beträgt bei der entspr. Messungen auf dem Schießstand in ca. 2 m Entfernung vom Schützen immerhin noch zwischen 97 und 117 dB.

Zum Vergleich: dies entspricht etwa dem Lärm einer Schiedsrichtertrillerpfeife in 50 cm Abstand vom Ohr, auf der Tanzfläche von Diskotheken oder in der Nähe der Lautsprecherboxen bei Rockkonzerten findet man Schallpegel von 135 dB.

Eine Schädigung des menschlichen Ohres entsteht bereits bei der Einwirkung eines Pegels von 120 dB für einen Zeitraum von 45 Sek., hier liegt auch die Schmerzgrenze für unser Ohr!

Eine norwegische Studie aus der jüngsten Zeit fand eindeutige Auswirkungen von Impulslärm, der in der Untersuchung meist von Gewehr Schüssen stammte. Dabei betrug der durchschnittliche Verlust im Hochfrequenzbereich in der Altersgruppe 45 bis 64 Jahre 7,9 dB. Männliche Probanden, welche zudem einem erhöhten Lärmpegel auch während der Arbeit ausgesetzt waren, erlitten Hörverluste bis 10 dB. Es ist also unerlässlich den Schießsporttreibenden vor einer solchen Lärmbelastung zu schützen.

Bei einer Untersuchung bei Jugendlichen wurde nach ca. 1 ½ Jahren LG- Schießtraining ohne Gehörschutz mit einer Intensität von 3,5 Stunden pro Woche erste Beeinträchtigungen des Hörvermögens festgestellt. Auffallend ist auch der vermehrt auftretende Tinnitus bei Großkaliber- und Vorderladerschützen.

Auch die in diesem Fall zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft hat in eigenen Forschungsaufträgen die Lärmbelastung von Schützen und Schützinnen in verschiedenen Schießdisziplinen auf unterschiedlichen Schießständen untersuchen lassen. Die Ergebnisse haben zu Empfehlungen

über geeignete Gehörschützer geführt. Ähnliche Untersuchungen in der Schweiz haben zusätzlich Erkenntnisse über bauliche Schallschutzmaßnahmen gebracht.

Neben den entspr. Lärmschutzeinrichtungen auf dem Schießstand selber sollte jeder Schütze auch eine persönliche Schutzausrüstung in Form geeigneter Gehörschützer nach der BGI 677 verwenden. Diese schützen den Sportler bei Knallpegeln bis 170 dB und bei einem Dauerlärm bis 120 dB. Als Gehörschutz sind bekannt:

- Gehörschutzstöpsel sind der gängigste und bekannteste Lärmschutz. In vielen Drogerien, Supermärkten, Apotheken, aber auch im Fachhandel gibt es diese fingerhutgroßen Stöpsel aus Schaumstoff oder Silikon. Sie werden einfach vor dem Einführen ins Ohr zusammengedrückt und dehnen sich dann im Gehörgang aus, so dass dieser vollständig verschlossen ist.
- Gehörschutzstöpsel mit Membran: Die eingebaute Membran sorgt für zusätzlichen Schutz bei starkem Lärm oder Knallgeräuschen und ist zum Beispiel für Sportschützen gut geeignet.
- Individueller Gehörschutz: Diesen Lärmschutz gibt es beim Hörgeräteakustiker. Er wird individuell, nachdem ein Abdruck vom Ohr gemacht wurde, hergestellt. So ist ein optimaler Sitz garantiert.
- Kapsel-Gehörschutz: Diese „Kopfhörer“ kennt man von Arbeitsplätzen mit hoher Lärmbelastung. Die gepolsterten, starren Kapseln liegen so eng am Kopf auf, dass die Ohrmuschel dicht umschlossen ist und Lärm kaum eine Chance hat. Allerdings ist eine Verständigung damit so gut wie unmöglich.
- Es gibt weitere effiziente Gehörschützer welche jedoch für Sportschützen nicht notwendig sind.

Für die Verwendung im Schießsport gibt es seitens der Industrie heute eine Vielzahl von Angeboten bei Kapselgehörschützern bis zu Knallgeräuschen von 170 dB und einem Dauergeräuschpegel von 100 – 115 dB, z.B. der Firmen Pelton, Bilson, Uvex, Unico, Optac, Silenta, Hellberg, Fondermann, etc.

Neben dem persönlichen Gehörschutz der Schützinnen und Schützen hat auch der Betreiber vielfache Möglichkeiten zur Lärmreduzierung nach Innen und Außen. Schallschluckende Wandaufbauten werden von den entspr. Unternehmen des Schießanlagenbaus ebenso angeboten wie Deckenkonstruktionen mit lärmabsorbierender Wirkung. Hier ist auch in Eigenleistung vieles möglich. Auch Anpflanzungen im direkten Umfeld der Schießanlagen haben sich als langfristig wirkenden Schallschutz in der Vergangenheit bewährt.

Zu 2:

Zuständig für die Schallemissionen sind die Betreiber und als Behörde die Umweltämter der Kommunen bzw. Kreise. Grundlage ist das

„Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG“ , die Beurteilung erfolgt dann nach der „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“, als Grenzwerte sind die Lärmpegel nach der „Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO)“ zu beachten, , die technischen Rahmenbedingungen wie z.B. Messverfahren, Berechnungsverfahren, usw. richten sich nach der „DIN EN ISO 17201-2:2006-10“.

Nach der 4. BImSchVO sind Schießstände und Schießplätze genehmigungsbedürftige Anlagen. Für genehmigungsbedürftige Anlagen gilt eine besondere Vorsorgepflicht (§ 5 BImSchG) für den Anlagenbetreiber, d. h. er muss „Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ...“ treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“.

Die TA- Lärm fordert, dass für alle Anlagen in ihrem Anwendungsbereich für die Zusatzbelastung die bestimmungsgemäße Betriebsart zu ermitteln ist, die den höchsten Beurteilungspegel erzeugt.

Welche Betriebsart eines Schießstandes oder -platzes ist aber einer Genehmigung zugrunde zu legen, wenn die Emissionen der Anlage sich täglich ändern und bei Schießplätzen wetterbedingte Schwankungen der Immissionen auftreten, auf die der Anlagenbetreiber keinen Einfluss hat? Messungen bei tieffrequentem Impulslärm zeigen, dass z. B. zwischen Mitwind und Gegenwind bei Entfernungen von ca. 3 km Pegeldifferenzen im Mittel von ca. 20 dB auftreten, wobei die Standardabweichung bei Gegenwind mit ca. 14 dB annähernd doppelt so groß ist wie bei Mitwind.

Sowohl die TA-Lärm als auch die 18. BImSchVO (Freizeitlärmmrichtlinie) enthalten z. B. Sonderregelungen für "Seltene Ereignisse", für die höhere Richtwerte im Sinne der Zumutbarkeit gelten. Nach TA-Lärm gilt dies für 4 % und nach 18. BImSchVO für 5 % der Tage eines Jahres.

Dies eröffnet die Möglichkeit so zu tun, als ob die oberen 5 % einer Verteilung im Sinne einer Anschlussargumentation als seltene Ereignisse aufgefasst werden könnten, und zwar sowohl für Maximalpegel als auch Mittelungspegel Die Forderung der TA-Lärm würde nun lauten: Für die Bestimmung des höchsten Beurteilungspegels ist der bestimmungsgemäße Betriebszustand zu wählen, der in nicht mehr als 5 % der Tage des Jahres überschritten wird. Diese Forderung bedeutet gerade nicht automatisch die Überlagerung „lautester“ Betriebszustand mit „günstigster“ Schallausbreitungsbedingung.

Spätestens bei der Überwachung der Anlage gehen die Ansichten jedoch gravierend auseinander: Dann geraten alle drei Parteien unter Generalverdacht: Anlagenbetreiber stehen permanent unter dem Verdacht des widerrechtlichen Betriebes, der Vertuschung oder Täuschung; Behördenvertreter sehen sich dem Vorwurf ausgesetzt ihrer Dienst- und/oder Fachaufsicht nur mangelhaft nachzukommen; vielleicht haben sie ja schon bei der Genehmigung "gepfuscht", Anlieger und/oder Nachbarn finden sich in der Querulantenecke wieder bzw. werden als „vegetativ labil“ eingestuft. Hier sind gemeinsame, sachliche und möglichst frühzeitige Gespräche evtl. mit einem

neutralen, von allen Seiten akzeptierten Moderator, ein Weg aus der Zwickmühle.

In mehreren Urteilen haben Gerichte in den vergangenen Jahren die Stellung von Schützenvereinen beim Betrieb von Schießanlagen gestärkt. Werden die Lärmwerte der TA-Lärm eingehalten, hat ein in einem reinen Wohngebiet ansässiger Nachbar keinen Abwehranspruch gegen eine im Außenbereich gelegene Schießanlage, urteilte jüngst das VG Stuttgart am 23.03.2010 – 6 K 2339/0 (1)

Bei der Beurteilung der Rechtslage wird wie o. a. die TA Lärm herangezogen. Sie finde Anwendung, weil auf dem Schießplatz nur mit Waffen mit weniger als Kaliber 20 mm geschossen werde und weil die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) nicht einschlägig sei (Anhang Ziff. 1 Buchst. a und d der TA Lärm). Der Beurteilungspegel ist die Größe, auf die sich die Immissionsrichtwerte beziehen (vgl. Ziff. 2.10 der TA Lärm). In Anhang A sind die maximal möglichen stündlichen Schusszahlen für die einzelnen Schießdisziplinen aufgeführt.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schießlärms kommt es nicht auf die wöchentliche Dauer des Schießbetriebs an, sondern auf den Beurteilungspegel, der aus den Einzelschusspegeln und den zugehörigen Schusszahlen während der Beurteilungszeiten – hier täglich von 6 Uhr bis 22 Uhr – gebildet wird. Werden die Lärmwerte eingehalten, bleiben die Klagen erfolglos. Soweit der Kläger darüber hinaus Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften rüge, ist keine Verletzung eigener Rechte zu erkennen. Abfall- und Bodenschutzrecht vermittelten z. Bsp. nicht unbedingt einen Drittschutz, genauso wenig die Ausweisungen des Regionalplans, die ausschließlich die öffentlichen Interessen der Allgemeinheit schützten, so dass auch hieraus kein Abwehrrecht herzuleiten sei.

Statt erst zu einem späten Zeitpunkt im Streit Sachverhalte juristisch klären zu lassen sollte man frühzeitig mit den Planungsbehörden Kontakt aufnehmen und seine Überlegungen zur zukünftigen Nachbarschaft kommunizieren. Nichtstun und Abwarten ist hier schon aus Gründen des Baurechts der absolut falsche Weg

Einer der führenden deutschen Akustikingenieure auf diesem Gebiet vom Institut für Lärmschutz aus Düsseldorf hat 2006 eine Handreichung zum Lärmmanagement verfasst. Man kann diesen Text unter

<http://www.kwhirsch.de/Publikation/HiVoDaga06.pdf>

einsehen und downloaden. Er bezieht sich zwar in seinen Ausführungen explizit auf militärische Schießplätze, der Inhalt ist aber auch für zivile Schießstättenbetreiber hilfreich.

Dringend beachten sollten Schießanlagenbetreiber und Schützenvereine auch die Bauleitplanungen der Kommunen in der Nachbarschaft von Schießanlagen, Schützenplätzen und Festgelände. Hier sollten die Schützen unbedingt ihr Recht auf Beteiligung am Planungsverfahren bei der Ausweisung neuer Baugebiete in der Nähe der o. g. Orte wahrnehmen und

dort ihre Bedenken zu Protokoll geben. Erfolgt dies nicht können daraus irreversible negative Folgen (Nutzungsbeschränkungen und -verbote, Sperrzeiten, u. U. sogar die Stilllegung, usw.) entstehen. Es wäre höchst leichtsinnig und unklug, sich auf einen Bestandsschutz ohne Einschränkungen zu verlassen nach dem Motto: „Wir waren immer hier!“.

Zu 3:

Schützenfeste und –veranstaltungen sind meist mit Lärm verbunden, sei es die Musik beim Königsball, sei es an Schützenfesttagen das morgendliche „Wecken“ zu Zeiten, bei denen die meisten noch im Bett liegen. Aber auch zu „normalen“ Zeiten im Schützenjahr entsteht oftmals Lärm bei den verschiedensten Veranstaltungen: durch die an- und abfahrenden Besucher, durch den Trainingsbetrieb auf dem Schießstand, etc. In allen diesen Fällen gilt es, die Auswirkungen dieses Lärms auf den Nachbarn zu beachten. In der Rechtsprechung ist es unumstritten, dass jedermann das Recht hat, in seiner Wohnung ungestört zu leben, und sich deshalb gegen unzulässigen Lärm wehren kann. Dies bedeutet andererseits allerdings nicht, dass damit jedes Geräusch verboten wäre. Viele Geräusche muss man hinnehmen, weil sie ortsüblich oder unvermeidbar sind. Im Übrigen ist Lärm nur dann nicht mehr zulässig, wenn ihn ein normal empfindender Durchschnittsmensch nicht mehr erträgt. Maßgebend ist also nicht der lärmempfindliche Mensch, Maßstab ist aber auch nicht der Anwohner, der selbst oftmals über die Stränge schlägt und deshalb auch allen anderen ihre ausschweifende Feier erlaubt.

Eine absolute Grenze hat das Oberlandesgericht Koblenz in einem Urteil aus dem Jahr 2003 gezogen: Eine Lärmbelästigung durch einen Nachbarn ist immer dann unzumutbar, wenn durch diesen Lärm die für das jeweilige Gebiet geltenden Grenzwerte der „Technischen Anleitung Lärm“ („TA-Lärm“) überschritten wird. Eine Überschreitung der Grenzwerte der TA-Lärm müssen Nachbarn nur unter ganz bestimmten Umständen tolerieren. Die Richtwerte der TA-Lärm betragen für Mischgebiete, Kerngebiete und Dorfgebiete tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A). Bei allgemeinen Wohngebieten sehen sie eine Lärmgrenze von 55 dB (A), nachts 40 dB (A) vor, in reine Wohngebiete 50 dB (A), nachts 35 dB (A). In Kurgebieten, in der Nähe von Krankenhäusern und in Pflegegebieten liegt die Grenze bei 45 dB (A) und nachts bei 35 dB (A). Lauter darf es dagegen in Industriegebieten (70 dB (A)) und in Gewerbegebieten mit 65 dB (A) bzw. nachts 50 dB (A) sein. Andere Gerichte sind etwas großzügiger und entnehmen die Grenzwerte den "Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche" (sog. LAI- Hinweise oder Freizeitlärmrichtlinie).

In NRW gibt die Landesregierung Hinweise zur Durchführung von Veranstaltungen unter Umweltaspekten in einer relativ unbekanntem Richtlinie vom Dez. 2009:

<http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/pdf/leitfadenkirmes.pdf>

Danach gelten bei Veranstaltungen, die an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten im Kalenderjahr abgehalten werden (sog. seltene Störereignisse)

folgende, vor den Fenstern (im Freien) gemessenen Richtwerte: tagsüber außerhalb der Ruhezeit (bis 20 Uhr) 70 dB(A), innerhalb der Ruhezeit (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) 65 dB(A), nachts (22 bis 6 Uhr) 55 dB(A). Damit dürften auch die meisten Aktivitäten der Schützen im sicheren Bereich sein. Auch das OLG Stuttgart im März 2003 und der BGH im Sept. 2003 hatten über den Lärm eines Schützenfestes zu entscheiden. Der BGH entschied hier, dass Nachbarn bei Veranstaltungen, die für eine Stadt oder eine Gemeinde von besonderer Bedeutung sind und nur einmal jährlich stattfinden, auch nach 22 Uhr über die sonst in der Rechtsprechung angewendeten Richtwerte hinausgehende Lärmbelastigungen zuzumuten seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, die nur einmal jährlich stattfindet und von besonderer Bedeutung ist, sind im Einzelfall auch höhere Lärmeinwirkungen hinzunehmen. Besondere Bedeutung in diesem Sinn können Volks- und Gemeindefeste, traditionelle Umzüge und ähnlichen Veranstaltungen haben, die zu den herkömmlichen, allgemein akzeptierten Formen gemeindlichen und städtischen Lebens gehören, insbesondere also auch Schützenfeste. Für den konkreten Fall hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass von der Veranstaltung bis Mitternacht Lärmimmissionen in einer Höhe von 70 dB(A) (sog. Beurteilungspegel) hinnehmen sind, nach Mitternacht ist dagegen der Richtwert für seltene Störereignisse von 55 dB(A) einzuhalten. Diese Urteile sind in den vergangenen drei Jahren allerdings durch Entscheidungen vom OVG Lüneburg vom Nov. 2005 und vom VG Hannover vom Dez. 06 und von Mai 2007 relativiert worden und an bestimmte Bedingungen (z. B. Bestimmungen in einem Planfeststellungsverfahren zur Ausweisung eines Festplatzes) geknüpft worden. Auch verschiedene Verwaltungsgerichte in Rheinland-Pfalz, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern haben bereits modifiziertere Urteile gesprochen. Informationen für NRW findet man auch unter:

<http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/laerm/freizeitlaerm/index.php>

und

http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/pdf/lai_hinweise_aktionsplanung.pdf

Eine geringfügige, aber nicht unwesentliche Entspannung zum Thema Lärm hat der Beschluss des Bundeskabinetts zum Thema „Kinderlärm“ vom 30. März 2011 auch für uns Schützen gebracht. Im Zehnten Gesetzes zur Änderung des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist Kinderlärm als „keine schädliche Umwelteinwirkung“ definiert worden. Man wird geräuschintensive Veranstaltungen wie z. Bsp. Schützenfeste problemlos unter "ähnliche Einrichtungen" einordnen und sie nicht länger mit Industrie- oder Verkehrslärm gleich setzen können!

Diese Änderung ist zu begrüßen, da sie den Vereinen, die z.B. ein Fest veranstalten, Beschwerden der Nachbarn über Kinderlärm auf dem Vereins- bzw. Festgelände erspart.